

**Satzung des Zweckverbandes  
Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet A9/B91  
(IKIG A9/B91)**

**Inhalt**

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur .....	2
§ 2 Ziele und Leitbild des Zweckverbandes .....	2
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Erschließung nach Bedarf; Aufgaben im Flächenmanagement .....	6
§ 5 Aufgaben zur Sicherung der technisch-wirtschaftlichen Qualität des Zweckverbandes; Ver- und Entsorgung .....	6
§ 6 Informations- und Initiativrechte der Mitglieder .....	8
§ 7 Organe .....	8
§ 8 Verbandsversammlung.....	8
§ 9 Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung .....	9
§ 10 Beschlüsse in der Verbandsversammlung .....	10
§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	11
§ 12 Verbandsgeschäftsführer.....	12
§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung .....	13
§ 14 Finanzierung des Zweckverbandes .....	13
§ 15 Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung .....	14
§ 16 Bekanntmachungen, Gender .....	15
§ 17 Inkrafttreten .....	16

## **§ 1** **Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur**

- (1) Die Städte Weißenfels, Teuchern, Lützen und Hohenmölsen (nachfolgend gemeinsam als „Städte“ bezeichnet) sowie der Landkreis Burgenlandkreis bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet A9/B91 (IKIG A9/B91)".<sup>1</sup> Er hat seinen Sitz in Weißenfels.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das in der beigefügten Karte näher bezeichnete Gebiet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.<sup>2</sup>
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

## **§ 2** **Ziele und Leitbild des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat entsprechend den Regelungen dieser Satzung das Ziel, ein auf den Gemarkungen der Städte im Knotenpunkt der BAB A9/B91 gelegenes Gebiet als interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet (IKIG) für die Ansiedlung von Mittel- und Großbetrieben zu entwickeln, zu planen, zu erschließen und zu betreiben. Es handelt sich um ein wichtiges Strukturwandelprojekt im Mitteldeutschen Revier.
- (2) Der Zweckverband erwirbt und vermarktet die für das IKIG zur Verfügung stehenden Flächen für die Ansiedlung von Betrieben und richtet die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen her. Der Zweckverband nimmt dabei die in dieser Satzung genannten Aufgaben wahr, bei deren Durchführung er sich der Mitglieder oder beauftragter Dritter bedienen kann.
- (3) Das Leitbild des Verbandes zielt auf die Ansiedlung der gewerblichen und industriellen Produktionsstätten ressourcenbewusster Unternehmen, die wasser- und energiesparend, sowie klimabewusst die fortschrittlichste Wertschöpfung auch für den Zweckverband, seine Mitglieder und deren Einwohner realisieren. Zum Leitbild des Zweckverbandes gehört die Koordination seiner Mitglieder bei der Schaffung angemessenen, bezahlbaren Wohnraums für die erwarteten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und deren Familien. Dies umfasst eine leistungsfähige und leistungsmotivierende soziale Infrastruktur etwa für Kinderbetreuung, Bildung, ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung. Im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung soll der Zweckverband zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und

---

<sup>1</sup> Hinweis zur weiteren Erörterung (kein Satzungsbestandteil): Der Verbandsname wird ggfls. noch abgestimmt.

<sup>2</sup> Hinweis zur weiteren Erörterung (kein Satzungsbestandteil): Diese Karte ist zwingender Satzungsbestandteil und muss vor der Beschlussfassung in den Stadträten und im Kreistag vorliegen. Da für die Stimmverhältnisse (§ 8 Abs. 2) und die Anpassungsregelung in § 16 Abs. 2 die IKIG-Flächen eine Rolle spielen, ist eine aktuelle Fassung unmittelbar vor Beginn der entscheidenden Beratungen in den Gremien zu erstellen. Daraus können sich Aktualisierungen für die Regelungen in § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ergeben.

zur Verstetigung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung und nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung und Entwicklung einer wirtschaftsnahen technologieorientierten Ansiedlungsinfrastruktur beitragen.

- (4) Auf der Grundlage dieses Leitbilds entwickelt der Zweckverband die Auswahlkriterien für anzusiedelnde Industrie- und Gewerbebetriebe gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 der Satzung.<sup>3</sup>

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Städte übertragen dem Zweckverband für den Teil ihres jeweiligen Gemeindegebiets, der in den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes fällt (Verbandsgebiet nach § 1 Abs. 3),
1. die Aufgaben aus ihrer gemeindlichen Erschließungslast,
  2. die kommunale Wärmeplanung nach Maßgabe des zu erwartenden Landesgesetzes,
  3. Aufgaben nach den nachstehenden Absätzen (3) bis Abs. (8) sowie
  4. die in dieser Satzung im Übrigen zugewiesenen Aufgaben im Flächenmanagement (§ 4) und zur Sicherung der technisch-wirtschaftlichen Qualität des Zweckverbandes (§ 5) sowie
  5. lediglich zur Aufgabenerfüllung die Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers, sowie die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- Die Städte übertragen hiermit, beschränkt auf das Gebiet des IKIG, die sich aus den vorstehenden Ziff. 1. bis 4. ergebenden Hoheitsrechte. Mit übertragen werden durch die Städte in diesem Umfang die weiteren sich hieraus ergebenden Hoheitsrechte, wie zum Beispiel die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die Erhebung von Anliegerbeiträgen, die Erstattung der Kosten von Grundstücksanschlüssen oder Nutzungsgebühren und die sich hieraus ergebenden Pflichten.
- Der Zweckverband kann die Aufgaben nach Nr. 1 und 2 auch einem geeigneten Dritten, beispielweise einem Versorgungsträger oder einer Kommune übertragen.
- (2) Der Burgenlandkreis überträgt dem Zweckverband für den Teil seines Gebiets, das in den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes fällt

---

<sup>3</sup> Hinweis zur weiteren Erörterung (kein Satzungsbestandteil): Um den Satzungstext nicht zu „überfrachten“ wird die Ansiedlungsstrategie nach Vorarbeiten in der Verbandsversammlung beschlossen werden. Das hier umrissene Leitbild wird dann mit diesem Beschluss weiter konkretisiert. Zu den Gesichtspunkten gehören u.a.: „Die Ansiedlungsstrategie des Verbandes prämiert Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht nur im Produkt- und Produktionsdesign, sondern auch im ökologischen Bauen ihrer Industrie- und Gewerbearchitektur realisieren. Das grüne Gepräge erhält die entstehende Industrie- und Gewerbelandschaft durch kreatives Arrangement von flächensparendem Bauen, der Offenhaltung wenig genutzter Flächen, der Schaffung von Grün- und Blühstreifen zwischen den Zweckbauten, der Eingrünung von Grundstücksgrenzen, der Dach- und Fassadenbegrünung kombiniert mit Photovoltaik, Insektenhotels und nicht zuletzt durch die naturnahe Gestaltung der Regenwasserverwertung und des Starkregenschutzes im IKIG. Im Straßen- und Flächenbau werden soweit möglich Techniken und Baustoffe verwendet, die vollständige Flächenversiegelungen vermeiden. Die Förderung der Mobilität wird sichtbar bei der Vorhaltung modernster Beteiligungs-systeme (E-Ladung, Wasserstoff) im IKIG und dem Angebot straßengebundenen Lieferverkehr möglichst rasch auf die Schiene und die Überlandstraßen zu bringen – unter anderem deshalb, um angrenzende Wohn- und Lebensbereiche unbelastet bleiben, etc...“

(Verbandsgebiet nach § 1 Abs. 3), sämtliche Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers, einschließlich Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum und Streupflicht.

- (3) Der Zweckverband führt sämtliche Maßnahmen durch, die zur Errichtung und zum Betrieb des „IKIG Mitteldeutschland“ erforderlich sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband im Rahmen seiner Zuständigkeit Satzungen und Verordnungen erlassen. Zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben darf sich der Zweckverband in den Formen kommunaler Zusammenarbeit betätigen und sich an juristischen Personen des privaten Rechts, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes steht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesellschafter beteiligen.
- (4) Der Zweckverband führt die erforderlichen Planungen durch und hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben
  1. für die Rahmenplanung
    - a) 1. Planungsstufe: gemeinsame Grundlagenermittlung für die übergeordnete Planung unter Einschluss der Vergabe der dazu erforderlichen Gutachten.
    - b) 2. Planungsstufe: Rahmenplan zur Vorbereitung und Abstimmung der Flächennutzungsplanung.
    - c) 3. Planungsstufe: Erstellung einer kleingliedrigen Fassung des Rahmenplanes zur Vorbereitung und Abstimmung der Bebauungspläne („Städtebaulicher Rahmenplan“). Er wird unter Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange für das gesamte Gebiet entwickelt.  
Entsprechend der Nachfrage nach Industrie- und Gewerbegrundstücken und dem Fortschritt der Erschließungsmöglichkeiten (auch in finanzieller Hinsicht) werden konkrete Bebauungspläne entwickelt.
  2. für die Bauleitplanung
    - a) Die Rahmenplanung ist als Vorgabe bei der kommunalen Flächennutzungsplanung, die in der Planungshoheit der jeweiligen Stadt (§ 1 Abs. 1) verbleibt, zu beachten. Die Städte verpflichten sich, die für die Entwicklung des IKIG erforderlichen Flächennutzungsplanungsverfahren zügig und kooperativ durchzuführen. Aufgaben der Flächennutzungsplanung werden als additive Planung im Auftrag der Städte und zur Koordination deren Flächennutzungsplanung erfüllt.
    - b) Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich aller damit verbundener Vorbereitungen) vorzunehmen.
    - c) Veranlassung der erforderlichen Vorarbeiten.
  3. für die Fachplanungen
    - a) Fachplanungen für verkehrliche Infrastruktur.
    - b) Entwässerungsplanung.
    - c) Wasser-, Brauchwasser- und Löschwasserversorgungsplanung.
    - d) ergänzende Planungen (z.B. Grüngestaltungsplanung, Erschließungsplanung, Planungen zur Bereitstellung und Herrichtung von Ausgleichsflächen bzw. Flächen für Ersatzmaßnahmen, soweit nicht in den vorgenannten Plänen oder den Plänen der Bebauungsplanung enthalten).
- (5) Der Zweckverband führt die erforderlichen baurechtlichen Maßnahmen durch und hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. Bauplanungsrechtliche Begleitmaßnahmen

- a) Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen und Vorkaufsrechten),
  - b) Anordnung und Durchführung der zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen (Umlegung- und Grenzregelung; Verträge mit dem Ziel einer privaten Bodenordnung),
  - ~~c) Beantragung der etwaig zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendig erforderlichen Enteignungen zugunsten eines oder mehrerer öffentlicher Planungsträger.~~
2. Baugestaltungssatzungen
- a) Vorbereitung von Baugestaltungssatzungen.
  - b) Erlass von Baugestaltungssatzungen.
- (6) Der Zweckverband führt die erforderlichen Maßnahmen zum Grundstückserwerb und der Grundstücksverwaltung durch und hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Entwicklung der Auswahlkriterien für anzusiedelnde Industrie- und Gewerbebetriebe auf der Grundlage des Leitbildes des Zweckverbandes; Führung der Auswahlverfahren.
  2. Führung der Verhandlungen mit Grundstückseigentümern über den Erwerb von Grundstücken für Industrie- und Gewerbeflächen, für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen einschließlich notwendiger Ausgleichsflächen sowie für die Zwecke der Vermarktung.
  3. Beauftragung des Notars und Abwicklung der Verträge.
  4. Übertragung von öffentlich genutzten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen, je nach Belegenheit nach Erstattung des Verkehrswertes auf die Städte.
- Erworbene oder übertragene Grundstücke werden einem Grundstückspool des Zweckverbandes zugeführt. Die Städte führen alle in ihrem Eigentum stehenden und im IKIG belegenen Grundstücke gegen Ausgleich des Verkehrswertes diesem Grundstückspool zu. Hierzu schließen sie notariell beurkundete Verträge ab.
- (7) Der Zweckverband führt die erforderlichen baulichen und investiven Maßnahmen durch und hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. die Baureifmachung der öffentlichen Erschließungsflächen,
  2. die Anschaffung bzw. erstmalige Herstellung sämtlicher Anlagen einschließlich der für die Beleuchtung und Entwässerung der Anlagen erforderlichen Einrichtungen, insbesondere die erstmalige Herstellung der öffentlichen Gleisanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschl. Fahrbahn, Parkflächen, Geh-/Fuß- und Radwege, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün sowie Flächen der Begegnung,
  3. die erstmalige Herstellung der zur Wasser-, Strom-, Wärme-, Gas- und Wasserstoffversorgung sowie Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) notwendigen Anlagen, deren Betrieb und Unterhaltung,
  4. die erstmalige Herstellung der zur Telekommunikation (Kabel- und Mobil) notwendigen Anlagen, deren Betrieb und Unterhaltung,
  5. die Herstellung der öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen,
  6. die Errichtung selbständiger öffentlicher Parkflächen,
  7. die Errichtung selbständiger öffentlicher Grünanlagen,
  8. die Errichtung von Immissionsschutzanlagen,
  9. die Herrichtung der Ausgleichsflächen bzw. Flächen für Ersatzmaßnahmen, ggf. auch mit Durchführung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen,

10. die kommunale Wärmeplanung für das Gebiet des IKIG,
11. den Abschluss von Ablösevereinbarungen mit den nach Ziff. 1 – 9 zuständigen Aufgabenträgern.

Der Zweckverband kann insbesondere die Aufgaben nach den Nr. 2 bis 4 einem geeigneten Dritten, beispielsweise einem Versorgungsträger oder einer Kommune, übertragen.

- (8) Der Zweckverband führt die erforderlichen Maßnahmen zur Vermarktung, zur Vermeidung unzulässiger Beihilfe und zur Sicherung des rechtskonformen Umgangs mit Fördermitteln durch und hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. Der Zweckverband erarbeitet ein zeitliches und finanzielles Konzept zur Umsetzung der nach diesen Bestimmungen vorgesehenen Planungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der zur Vermarktung der Flächen notwendigen Schritte (Realisierungs- und Marketingkonzept). Das Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.
  2. Die Städte werden die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben im IKIG nach besten Möglichkeiten fördern. Sie haben sich gegenüber Betrieben, die ihr Interesse an einer Neuansiedlung im IKIG bekundet haben oder für eine solche gewonnen werden sollen, jeder Einwirkung zu enthalten, die den Beschlüssen und Entscheidungen des Zweckverbandes zuwiderlaufen würde.
  3. Die Gewerbegrundstücke werden grundsätzlich mindestens zu Selbstkostenpreisen vom Zweckverband veräußert oder in sonstiger Weise vermarktet. Preise unterhalb des Verkehrswertes sind zum Nachweis der Beihilfekonformität zu begründen.
  4. Der Zweckverband übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit.
  5. Der Zweckverband übernimmt die Einwerbung, Verwaltung und den Verwendungsnachweis von Fördermitteln.

#### **§ 4**

##### **Erschließung nach Bedarf; Aufgaben im Flächenmanagement**

- (1) Der Zweckverband führt die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Erschließungen durch. Die äußere Erschließung und die innere Erschließung des IKIG erfolgen abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf.
- (2) Zwischen den Städten besteht Einvernehmen, dass Flächen
  1. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
  2. zur Erfüllung neuartiger gesetzlicher flächenbedeutsamer Verpflichtungen für das IKIG (z.B. zur Errichtung von Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden, als Parkflächenüberdachungen)in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet ermöglicht werden. Soweit dies im jeweiligen Gemeindegebiet nicht zu erreichen ist, sind hierzu öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Zweckverband.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben zur Sicherung der technisch-wirtschaftlichen Qualität des Zweckverbandes; Ver- und Entsorgung**

- (1) Der Zweckverband führt die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der dauernden Betriebsbereitschaft der hergestellten Anlagen auf

einem fortgeschrittenen Niveau sicher. Er trägt für die ihm übertragenen Aufgaben bei den hergestellten Anlagen die Betriebsverantwortung, dabei sind insbesondere die rechtlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Herstellervorgaben einzuhalten. Insbesondere

1. sichert der Zweckverband die dauernde Unterhaltung und Betriebsbereitschaft der hergerichteten Anlagen durch Verträge mit Dritten, wenn er dies nicht mit eigenen Ressourcen oder Mitteln der Mitglieder gewährleisten kann. Dem Zweckverband muss für die auszuführenden Arbeiten ausreichend Personal mit der notwendigen Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen. Drittbeauftragte haben dies in der Regel durch geeignete Zertifizierungen nachzuweisen.
  2. verpflichtet sich der Zweckverband zur Behandlung der hergestellten Anlagen in entsprechender Anwendung des BSI-Gesetzes als kritische Infrastruktur, unabhängig von der Erreichung dafür geltender Schwellenwerte nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung).
  3. hält der Zweckverband einen Bereitschaftsdienst vor.
  4. dokumentiert der Zweckverband die hergestellten Anlagen, deren Änderungen, Rückbau oder Erweiterungen zeitnah zu den Maßnahmen.
  5. überprüft der Zweckverband die Löschwasserbedarfsanalyse (LBA) und der Löschwasserbereitstellungsplan (LBP) regelmäßig und wird diese bei Änderungen der Bedarfe aktualisieren.
- (2) Die Städte überlassen für das Verbandsgebiet bestehende und künftige Konzessionen (Wegerechte für Stromversorgung, Gasversorgung, Wasserstoffversorgung, Wärmeversorgung sowie Wege- und Belieferungsrechte Wasser) zur Ausübung. Soweit Konzessionen keine Verwendung finden, wie z.B. im Bereich der Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser), gilt das für die dortigen Wegerechte entsprechend.

Die Mitglieder räumen dem Zweckverband Wege- und Leitungsrechte für Strom-Gas, Wasser Wärme und Abwasser nach Maßgabe weiterer Vereinbarungen ein.

Die Städte wirken mit

- a) bei gegebenenfalls erforderlich werdenden Entpflichtungen für die Wasserversorgung und
  - b) beim Ausschluss der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer und Schlämme aus der städtischen Beseitigungspflicht zugunsten einer Aufgabenwahrnehmung durch den Zweckverband. Zu diesem Zweck stimmen sich die Städte mit Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes haben sicherzustellen, dass der Zweckverband über die erforderliche Ausstattung in materieller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, damit der Zweckverband seine Tätigkeit tatsächlich effektiv ausüben kann.

## **§ 6** **Informations- und Initiativrechte der Mitglieder**

Jedes Verbandsmitglied

1. kann den Bericht der Verbandsgeschäftsführung zu einzelnen Fragen an die Verbandsversammlung verlangen;
2. kann von der Verbandsgeschäftsführung die unverzügliche Erteilung von Auskünften über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und die Gewährung der Einsicht der Bücher und Schriften verlangen;
3. kann eine Prüfung der Unterlagen nach Nr. 2 durch das jeweilige Rechnungsprüfungsamt veranlassen;
4. kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung unverzüglich einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach dem Einberufungsverlangen stattfinden.

## **§ 7** **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

## **§ 8** **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder die folgenden Stimmen, die für jedes Verbandsmitglied durch den jeweiligen Verbandsvertreter und dessen Stellvertreter nur einheitlich abgegeben werden können:

<b>Mitglied</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Anteil</b>
Burgenlandkreis	50	50 %
Weißenfels	23	23 %
Hohenmölsen	7	7 %
Teuchern	13	13 %
Lützen	7	7 %
Gesamt	100	

- (3) Der Verbandsvertreter des Landkreises und dessen Stellvertreter werden durch den Kreistag für seine Amtsperiode, der Verbandsvertreter der jeweiligen Stadt



und dessen Stellvertreter werden von dem jeweiligen Stadtrat für deren Amtsperiode gewählt.

Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern bindende Weisungen erteilen. Die Verbandsvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Verbandsvertreter weiter aus. Das Amt der Verbandsvertreter und ihrer Stellvertreter endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl oder ihre Entsendung entfallen. Das Amt eines Verbandsvertreter und seines Stellvertreter endet, wenn dieser zum Verbandsgeschäftsführer bestellt wird. Das Mitglied führt eine Nachwahl durch.

- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.
- (5) Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Den ehrenamtlich Tätigen werden Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland" über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) gewährt. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Ehrenamt nach den Gesetzen und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.
- (6) Jeder Verbandsvertreter hat das ihn entsendende Verbandsmitglied über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder elektronisch einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dieser Satzung nimmt der dienstälteste Vertreter in der Verbandsversammlung dessen Aufgaben wahr.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer fest. Eines Einvernehmens bedarf es in beiden Fällen nicht, wenn der Beratungsgegenstand auf einen Antrag eines Verbandsmitgliedes zurückgeht. Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. In diesen Fällen sind in der Einladung die Gründe der Dringlichkeit anzugeben.

Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Für die Sitzungsöffentlichkeit und deren Ausschluss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung entsprechend.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

- (4) Für den Zweckverband gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung über das Mitwirkungsverbot entsprechend.
- (5) Unter den in der Kommunalverfassung genannten Voraussetzungen können Verbandsversammlungen virtuell durchgeführt werden.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied in der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

## **§ 10**

### **Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft. Ein Beschluss ist gefasst, wenn sich alle Verbandsmitglieder an der Abstimmung mit einer JA-Stimme oder einer Enthaltung beteiligt haben und der Antrag eine einfache Mehrheit erhalten hat.
- (2) Nimmt ein Verbandsmitglied nicht an der Abstimmung teil (fehlt) oder stimmt mit NEIN, ist der Antrag abgelehnt. Er kann auf Antrag erneut zur Abstimmung gestellt werden und bedarf bei einer in der gleichen Gremiensitzung folgenden Abstimmung der „doppelten Mehrheit“. Eine „doppelte Mehrheit“ ist gegeben, wenn bei der Beschlussfassung sowohl der Burgenlandkreis einerseits als auch eine Mehrheit der Stimmen der Städte andererseits für den Antrag stimmt. Kommt die „doppelte Mehrheit“ nicht zustande, ist der Antrag erneut abgelehnt.
- (3) Kommt ein Beschluss wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist die Verbandsversammlung in der nächsten Gremiensitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde. Weiter ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass in dieser Angelegenheit auch eine Minderheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss fassen kann. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. In diesen Fällen sind in der Einladung die Gründe der Dringlichkeit anzugeben.
- (4) Stimmt eine Stadt in der Verbandsversammlung
  1. gegen Festlegungen im Rahmenplan, die für den Flächennutzungsplan in ihrem Gebiet zu übernehmen wären,
  2. gegen Festlegungen für einen Bebauungsplan in ihrem Gebiet,
  3. gegen den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, eines Durchführungsvertrages oder einer Sanierungsvereinbarung (etc.), die ihr Gebiet ganz oder teilweise betrifftdann werden diese Beschlüsse nicht wirksam („Vetoentscheidung der Städte“). Die Maßnahmen nach Satz 1 können dann nicht mit Festlegungen für das Gebiet der dagegen stimmenden Stadt beschlossen werden.  
In einer erneuten Abstimmung, an der sich diese Stadt nicht beteiligt, können die

Maßnahmen nach Satz 1 beschlossen werden.

- (5) Beschlüsse zu folgenden Beratungsgegenständen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder:
1. Änderungen der Zweckverbandssatzung (einschließlich solcher zur Anpassung der Stimmverhältnisse nach § 16 oder zur Neuaufnahme von Mitgliedern in den Zweckverband).
  2. Auflösung des Verbandes.
  3. Formwechsel des Verbandes.
  4. Verschmelzung des Verbandes.
  5. Abschluss von Verträgen zur Betriebsführung, die sich auf den gesamten Gegenstand des Verbandes beziehen.
  6. Ausscheiden von Mitgliedern durch Ausschluss oder Austritt (wobei es dabei nicht der Zustimmung des ausscheidenden Mitgliedes bedarf).
- (6) Soweit der Zweckverband auch als Planungsverband tätig ist (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 b)<sup>4</sup> ist für die Beschlussfassung die kommunale Letztverantwortung der Städte hierfür zu beachten. Dem Landkreis Burgenlandkreis steht deshalb insoweit kein Veto-recht zu.<sup>5</sup> Anstelle des vorstehenden Absatz (2) gilt, dass der Antrag nach Absatz (1) abgelehnt ist, wenn ein Verbandsmitglied nicht an der Abstimmung teil nimmt oder entweder mit NEIN stimmt oder sich enthält. Der Antrag kann erneut zur Abstimmung gestellt werden und bedarf bei einer in der gleichen Gremiensitzung folgenden Abstimmung zur Beschlussfassung der einfachen Mehrheit der Stimmen der Städte. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag erneut abgelehnt.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Zweckverband satzungsgemäß gegebenen Aufgaben.

Die Verbandsversammlung ist für die nicht übertragbaren Aufgaben zuständig, wie insbesondere für

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (das heißt solche, die die Wertgrenzen nach Abs. 2, Satz 1, überschreiten), die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung,
4. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
5. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, die Wertgrenzen nach Abs. 2 Nr. 2 überschreiten.

---

<sup>4</sup> Hinweis zur weiteren Bearbeitung (kein Satzungsbestandteil): siehe § 205 Abs. 6 BauGB.

<sup>5</sup> Hinweis zur weiteren Bearbeitung (kein Satzungsbestandteil): siehe BVerwG, Urteil vom 17.05.2018 - 4 CN 9.17.

Die Verbandsversammlung ist des Weiteren zuständig zur Beschlussfassung über die baurechtlichen Maßnahmen nach § 3 Abs. (5), den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung städtebaulicher Verträge sowie die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Erschließungsverträgen und Ablösevereinbarungen.

(2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen in eigener Zuständigkeit die folgenden Maßnahmen und Rechtschäfte:

1. die Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2:

1.1 Leitung der Verwaltung des Zweckverbandes,

1.2 Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,

1.3 Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

2. der Vollzug aller Maßnahmen über die im Haushalt bzw. Wirtschaftsplan Festlegungen getroffen sind,

3. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € beträgt,

4. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von nicht mehr als 50.000 € mit sich bringen,

5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt.

Für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Nr. 3 bis Nr. 4 gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass im Haushalt bzw. im Wirtschaftsplan Ermächtigungen für Ausgaben für die entsprechenden Zwecke enthalten sind.

(3) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsgeschäftsführer im Einzelfall weitere Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen soweit die in § 11 Abs. 2 der Satzung genannten Wertgrenzen nicht überschritten sind. Dauerhafte Übertragungen bedürfen der Aufnahme in die Verbandssatzung. Eine Aufgabenübertragung auf den Geschäftsführer ist nicht zulässig für Maßnahmen, die nach dieser Satzung eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder bedürfen und auch nicht für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 und Satz 4. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer den Verband noch nicht verpflichtet hat.

## **§ 12**

### **Verbandsgeschäftsführer**

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er ist hauptberuflich tätig. Bis zur Wahl des hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführers

kann, soweit rechtlich zulässig, ein ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer gewählt werden. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt werden. Der Verbandsgeschäftsführer kann nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied in der Versammlung sein.

Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.

- (3) Die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag durch die Versammlung möglich. Der Antrag ist zu begründen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Versammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen oder Personen zu benennen, die als Mitarbeiter oder Beauftragte des Verbandes, zur Tagesordnung sprechen. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes ist der Verbandsgeschäftsführer zur Teilnahme verpflichtet und verpflichtet zur beantragten Angelegenheit zu sprechen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.

### **§ 13**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Für die örtliche Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises.

### **§ 14**

#### **Finanzierung des Zweckverbandes**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen, Zuschüsse und Beiträge und Gebühren Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch Umlage finanziert. Die danach zu erhebende Umlage wird durch die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis der Stimmen in der Versammlung erbracht.
- (2) Die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen obliegt dem Zweckverband. Die Benutzung der öffentlichen

Verbandseinrichtungen im IKIG sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.

Die Jahresergebnisse des Zweckverbandes, soweit sie nicht zur Erfüllung von Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden oder zur Senkung von Umlagen Verwendung finden können, sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- (3) Vorteile und Nachteile für die Städte in Zusammenhang mit der Erhebung von Realsteuern im Bereich des interkommunalen Gewerbegebiets werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert. Hierzu werden die Städte eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

## **§ 15**

### **Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung**

- (1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die die in dieser Satzung bestimmten Ziele verfolgen, dem Zweckverband beitreten. Die Bedingungen und das Verfahren bei Beitritt regelt der Zweckverband im Einzelfall gesondert.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss oder Austritt (Kündigung) beendet werden.
- (3) Verstößt ein Verbandsmitglied schwerwiegend gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und sind diese Verstöße in anderer Weise nicht zu beheben, kann der Zweckverband das Verbandsmitglied ausschließen.
- (4) Den Austritt regeln die Beteiligten im Einzelfall gesondert.
- (5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur möglich, wenn das Austrittsinteresse des einzelnen Mitglieds aus in der eigenen Sphäre liegenden Gründen zu einer wesentlichen Änderung der Vertragsgrundlage führt und unter Berücksichtigung der Interessen des Zweckverbandes mehr Gewicht hat als die Pflicht zur Verbandstreue und wenn ein Interessenausgleich unmöglich oder unzumutbar ist.
- (6) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bildung entfallen sind. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn er seine Aufgaben erfüllt hat. Der Zweckverband führt nach seiner Auflösung die für die Abwicklung der Auflösung notwendigen Aufgaben aus.
- (7) Zur Auflösung des Zweckverbandes trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen, sofern innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande kommt. Die Verbandsmitglieder streben deshalb an, eine Einigung zu erzielen, wonach die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und baulichen Anlagen auf der

Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist dieses Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage eines Wertgutachtens eines unabhängigen Gutachters entsprechend den Stimmverhältnissen ausgleichspflichtig. Die Beschäftigten des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entsprechend den Stimmverhältnissen. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Rechtsfolgen der Auflösung nicht zustande kommt, wird das Landesverwaltungsamt um die die erforderlichen Regelungen gebeten.

- (8) Für die Rechtsfolgen des Ausschlusses und des Austritts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Der Ausschluss und der Austritt aus dem Zweckverband und ebenso dessen Auflösung, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

## **§ 16 Bekanntmachungen, Gender**

- (1) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse <http://www.burgenlandkreis.de/de/amtliche-bekanntmachungen/IKIG.html> <sup>6</sup> unter Angabe des Bereitstellungstages (ortsübliche Bekanntmachung). Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Satzungen werden im vollen Wortlaut abgedruckt. Auf die Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich in

in der Mitteldeutschen Zeitung/Zeitler Zeitung,  
in der Mitteldeutschen Zeitung/Weißenfelder Zeitung,  
im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung  
sowie in der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra

hingewiesen.

- (2) Sofern durch Rechtsvorschriften neben der unter Abs. (1) geregelten Bekanntmachung eine weitere Zugänglichmachung der bekanntgemachten Dokumente vorgeschrieben wird, erfolgt diese durch öffentliche Auslegung. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen soweit in der Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer durch Bekanntmachung entsprechend Abs. (1) hinzuweisen.
- (3) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt entsprechend vorstehendem Abs. (1) S. 1.
- (4) Enthalten gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart oder Umfangs

---

<sup>6</sup> Hinweis zur weiteren Bearbeitung (kein Satzungsbestandteil): vorläufige Regelung.

entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Text der zu veröffentlichenden Bekanntmachung gemäß vorstehendem Absatz (1) hingewiesen. Sofern Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.

- (5) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Internet unter der Adresse <http://www.burgenlandkreis.de/de/amtliche-bekanntmachungen/IKIG.html> <sup>7</sup> bekannt zu machen, der die Festsetzungen
- a) des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
  - b) des Höchstbetrages des Kassenkredites
  - c) des Umlagebedarfs und
  - d) der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.
- (6) Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung nach Abs. (4) ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 17<sup>8</sup> Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>7</sup> Hinweis zur weiteren Bearbeitung (kein Satzungsbestandteil): Internetadresse ist anzuführen.

<sup>8</sup> Hinweis zur weiteren Bearbeitung (kein Satzungsbestandteil): Da der Zweckverband auch die Aufgaben eines Planungsverbandes hat, ist zusätzlich eine Bekanntmachung nach den für die Veröffentlichung gemeindlicher Satzungen gültigen Regelungen in den beteiligten Städten erforderlich; siehe BVerwG, Urteil vom 17.05.2018 - 4 CN 9.17.